



AKTUELLE KUNDENINFORMATION

Update zu den Corona-Staatshilfen für KMU und Soloselbständige

Update Stand: 04.02.2021

Die Regierungskoalition hat sich am Abend des 3. Februar 2021 auf weitere Corona-Hilfen geeinigt. So sollen Familien und Geringverdienende profitieren, ebenso wie Unternehmen und die Gastronomiebranche. Hier ein erster Überblick:

- 150 Euro einmaliger Kinderbonus
- 150 Euro Einmalzahlung für ALG II-Empfänger
- Verlängerung des erleichterten Zugangs zur Grundsicherung bis 31.12.2021
- Verdoppelung des steuerlichen Verlustvortrags für Unternehmen
- Verlängerung des verringerten USt-Satzes von 7 % für Speisen bis 31.12.2022
- Der Kulturbereich soll 1 Mrd. Euro zusätzlich an Hilfen bekommen

Konkrete Informationen sollen zeitnah folgen.

Stand: 21.01.2021

Die Bund-Länder-Regierungskonferenz hat im Zuge des verlängerten Corona-Lockdowns bis vorläufig 14. Februar Erweiterungen und Vereinfachungen der bestehenden finanziellen Hilfen für alle Firmen beschlossen, die von Umsatzeinbrüchen über 30% betroffen sind.

Im Folgenden finden Sie einen Auszug an aktuellen Hilfsangeboten. Es gibt weitere von Bund und Ländern. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nach bestem Wissen zusammengestellt wurden, die ChancenMeisterei jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit der Angaben geben kann. Falls Sie Fragen haben, kommen Sie gerne auf uns zu.

Weiterführende Links/Informationen

- [Bundesfinanzministerium](#)
- [Bundewirtschaftsministerium](#)
- [Corona-Hilfen-Portal der Bundesregierung](#)

Weitere hilfreiche Informationen finden Sie auch im [Download-Bereich](#) auf unserer Website.

1. FÖRDERUNG DER UNTERNEHMENSBERATUNG FÜR MITTELSTÄNDISCHE UNTERNEHMEN

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wurde die Richtlinie zur [Förderung unternehmerischen Know-hows](#) um zwei Jahre verlängert. Das Programm ermöglicht Betrieben, sich extern unternehmerisch beraten zu lassen und beteiligt sich an den Kosten. Die Unternehmen können sich von qualifizierten Beraterinnen und Beratern zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung beraten lassen. Ebenso erhalten Unternehmen in Schwierigkeiten einen Beratungszuschuss zu allen Fragen der Wiederherstellung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit.

Die ChancenMeisterei ist bei der BAFA zertifiziert und berät Soloselbstständige sowie kleine und mittelständische Betriebe unternehmerisch. Sie benötigen Unterstützung? Dann rufen Sie uns gerne an oder schreiben Sie uns.

2. ÜBERBRÜCKUNGSHILFE II

- Antragstellung noch bis 31. März 2021 möglich
- Gültig für die Fördermonate September bis Dezember 2020
- Beantragung und Abwicklung nur über Steuerberater möglich
- Weiterführender Link des BMWi: [Überbrückungshilfe](#)

3. CORONA-NOVEMBER- UND DEZEMBERHILFE

- Förderzeitraum 1. November bis 31. Dezember 2020
 - o Antragstellung bis zum 30. April 2021 möglich
- Die Abwicklung erfolgt über das gemeinsame [Portal des BMF & BMWi](#)
- Eckpunkte:
 - o Der Geschäftsbetrieb ist aufgrund der Schließungsverordnung vom 28.10.2020 / 25.11.2020 untersagt (direkt /indirekt betroffene Unternehmen seit 2.11.2020).
 - o Hilfe wird bis zu 75% des Umsatzes im November / Dezember 2019 gewährt – Anrechnung von:
 - Kurzarbeitergeld und Überbrückungshilfe II
 Keine Anrechnung von:
 - Grundsicherung
 - o Abwicklung über den Steuerberater

- **Ausnahmen für Soloselbständige**

- Soloselbständige haben ein Wahlrecht: Sie können alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November / Dezember 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen. Damit wird auch Soloselbständigen geholfen, die im November / Dezember 2019 keinen Umsatz erwirtschaftet haben.
- Soloselbständige können den Antrag in eigenem Namen stellen (ohne Steuerberater) bei folgenden Voraussetzungen:
 - Es handelt sich beim Antragsteller um einen Soloselbständigen im Sinne der Novemberhilfe, das heißt zum Stichtag 29. Februar 2020 wurde weniger als ein Mitarbeiter auf Vollzeitbasis beschäftigt.
 - Die Höhe der zu beantragenden Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe beträgt höchstens 5.000 Euro.
 - Der Antragsteller hat noch keine Leistungen aus der Überbrückungshilfe (I oder II) beantragt.
- Folgende Unterlagen sind für die Antragsstellung in eigenem Namen nötig:
 - ELSTER-Zertifikat. Sollten Sie noch kein Zertifikat besitzen, können Sie dieses über das [ELSTER-Portal](#) beantragen.
 - Steuernummer und steuerliche Identifikationsnummer
 - zuständiges Finanzamt
 - IBAN einer beim zuständigen Finanzamt hinterlegten Bankverbindung
 - Angabe der Branche anhand [Klassifikation \(WZ 2008\)](#) hinterlegen
 - die Betroffenheit im Sinne der Schließungsverordnung vom 28.10.2020 ist zu versichern und auf Anfrage zweifelsfrei nachzuweisen durch z.B.
 - Gewerbeanmeldung oder
 - der bei der steuerlichen Anmeldung angegebenen wirtschaftlichen Tätigkeit
- Antragstellung über das gemeinsame [Portal des BMF & BMWi](#)

4. ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

- **Förderzeitraum Dezember 2020**

- für alle Unternehmen,
 - die nicht direkt/indirekt von den angeordneten Betriebsschließungen seit 2. November 2020 betroffen sind und einen Umsatzeinbruch von mindestens 30% haben.
 - die direkt/indirekt von den angeordneten Betriebsschließungen seit 16. Dezember

2020 betroffen sind und Umsatzeinbruch von mindestens 30% haben.

- **Förderzeitraum ab Januar 2021 und all jene Monate im ersten Halbjahr 2021, in denen es Betriebsschließungen gibt**
- für alle Unternehmen,
 - o die direkt/indirekt von den angeordneten Betriebsschließungen seit 2. November bzw. 16. Dezember 2020 betroffen sind und einen Umsatzeinbruch von mindestens 30% verzeichnen
- **Förderzeitraum November / Dezember 2020 / Januar 2021 und all jene Monate im ersten Halbjahr 2021, in denen es Betriebsschließungen gibt**
- für alle Unternehmen,
 - o die einen Umsatzeinbruch von mindestens 40% haben.
- Beantragung und Abwicklung nur über Steuerberater möglich
- Weiterführender Link des BMWi: [Überbrückungshilfe](#)

5. NEUSTARTHILFE FÜR SOLOSELBSTÄNDIGE IM RAHMEN DER ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

- Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021
- Einmalige Betriebskostenpauschale als nicht zurückzahlender Zuschuss in Höhe von 50% des Umsatzvergleichszeitraums (max. jedoch 7.500 Euro)
- Keine Anrechnung der Grundsicherung
- Soloselbständige können den Antrag in eigenem Namen stellen (ohne Steuerberater). Es gelten dieselben Voraussetzungen wie bei Novemberhilfe/Dezemberhilfe.
- Weiterführender Link des BMWi: [Überbrückungshilfe](#)

6. GRUNDSICHERUNG

- Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung bis zum **31.03.2021** verlängert
- Weiterführende Links: [BMAS](#) und [Arbeitsagentur](#)

7. KURZARBEITERGELD

- Regeln zum erleichterten Kurzarbeitergeld wurden bis zum **31.12.2021** verlängert
- Weiterführende Links: [BMAS](#)

Seite 5/5

Ihr Ansprechpartner und ChancenMeister:

Josef Mayerhofer
Albert-Einstein-Str. 34
49076 Osnabrück

Tel.: 0541 673 954 62
Mobil: 0151 407 682 95

info@chancenmeisterei.de
www.chancenmeisterei.de

Über die ChancenMeisterei:

Die ChancenMeisterei ist eine Unternehmensberatung in Osnabrück. Ich begleite Freiberufler, Soloselbständige, kleine und mittelständische Unternehmen aus dem Handwerk, der Gastronomie, dem Gewerbe und den Dienstleistungsbranchen. Gemeinsam im Team sind wir regional verwurzelt, national vernetzt und bayerisch pragmatisch.